

Allgemeine Mietbedingungen für die Anmietung eines Reisemobils

Gültig ab 01.November 2017

1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Reisemobils wie im Vertrag erläuterten Überlassungszeitraum

1.1 Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.2 Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§ 651a-I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

1.3 Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und der Vermietstation vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll.

1.4 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

1.5 Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Mindestalter, Führerschein

2.1 Der Mietgegenstand darf nur von Mieter und ein weiterer von ihm bestimmter Fahrer der im Mietvertrag mit aufgeführt sein muss gelenkt werden, welche das 23. Lebensjahr vollendet haben und über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen. Der Führerschein der Klasse 3 bis 7,5t oder neuer Führerschein der Klasse B – bis 3,5t. Fahrer mit Führerschein der Klasse B müssen mindestens zwei Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis sein.

2.2 Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen sind und der Führerschein vorgelegt wird. Die Verpflichtung, die vereinbarte Miete zu bezahlen, wird hierdurch nicht berührt. Der Mieter und /oder Fahrer hinterlegen bei der Übernahme des Fahrzeugs eine Kopie der Fahrerlaubnis sowie eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses. So wie sie zusichern bei Übergabe des Fahrzeugs weder mit einem Fahrverbot belegt zu sein noch das eine Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegt.

3. Nutzung des Fahrzeugs

3.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst bzw. dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden. Der Mieter muss selbst bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen ist eine Kopie des Führerscheins und Personalausweis zu hinterlegen. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendrucks und festes sitzen der Fahrräder...). Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

3.2 Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen mit einem Einweiser. Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegendem Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten, sie dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.

3.3 Dem Mieter ist es untersagt das Fahrzeug wie folgt zu verwenden (Der Mieter haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden, die verursacht werden durch): - zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung einer Hilfsperson

- Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests - Zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen

- Zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind

- Zur Weitervermietung, Überlassung an Dritte oder zu unsittlichen Zwecken

- Zur Gewerblichen Nutzung

- Zu Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenem Gelände

- Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit

- unsachgemäße Bedienung des Sonnensegels und Schäden die durch Windeinwirkung entstehen.

- unsachgemäßer Behandlung des Wohnmobils

- Missachtung maximaler Durchfahrthöhen und Durchfahrtsbreiten

- drogen- oder alkoholbedingte Fahrtüchtigkeit

- bei Falschbetankung - bei Reifenschäden, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind

- für Reparatur- und Abschleppkosten durch Fahrten auf unerlaubten Straßen oder in verbotenen Gebieten

- für Kosten der Bergung oder das Abschleppen von Fahrzeugen, die durch eigenes Verschulden des Mieters festgefahren wurden

- Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, sowie Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen oder durch Fehlbedienung (auch Möbelschädigungen) entstanden sind.

- das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere Lackierung, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen - nicht termingerechte Fahrzeugrückgabe Der Mieter haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden

3.4 Zugelassener Fahrbereich: Europa außer Irland, Türkei nur europäischer Teil, Fahrten in Krisen oder Kriegsgebieten sind verboten, dies gilt insbesondere für den Bereich der GUS sowie für EX-Jugoslawien (Ausnahme Slowenien/Kroatien).

3.5 Die Mitnahme von Tieren ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

3.6 Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.

4. GPS Ortung der Fahrzeuge

4.1 Die Fahrzeuge können mit einem GPS Ortungssystem ausgestattet sein.

5. 5.1 Kautions

Eine Kautions in Höhe von 1.500,-€ muss vor Fahrzeugübernahme gebührenfrei in Bar bei der Vermietstation geleistet werden und dient als Sicherheit für Ansprüche des Vermieters aus und im Zusammenhang mit dem betroffenen Fahrzeugmietverhältnis. Bei ordnungs- und vertragsgemäßer Fahrzeugrückgabe und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls, sowie nach erfolgter Mietvertragsabrechnung wird die Kautions zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, WC - Entsorgung, Betankungskosten, Schäden...*) werden bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet, sofern diese vom Mieter zu tragen sind. Reparaturkosten infolge eines Schadensereignisses kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Kostenertragungslast und der Höhe der Kosten, hat der Vermieter zu tragen.

* Kosten für das Zusatzaufwendungen: Recht die Kautions zurückzubehalten. Außenreinigung = 150,00 €, Innenreinigung = 90,00 €, Kompleyreinigung = 240,00 €, WC Entsorgung = 120,00 €

5.2 Fehlende Gegenstände und vom Mieter beschädigte Innenausstattungen / Aussenausstattungen müssen voll ersetzt werden. Der Vermieter kann sämtliche sonstige Forderungen an den Mieter mit der Sicherheitsleistung (Kautions) verrechnen.

6. Mietpreise

6.1 Die Höhe des Mietpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Kosten wie Bußgelder, sonstige Strafgebühren, Kraftstoff-, Schmiermittel-, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- und Fährkosten die während der Anmietung entstehen, gehen zu lasten des Mieters.

Der Tagesmietpreis beinhaltet alle gefahrenen Kilometer.

Das Mietfahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist im vollgetankten Zustand zurückzugeben.

Wird dies nicht beachtet, fallen zu den Kraftstoffkosten (2,80€ / Liter) eine Aufwandspauschale in Höhe von 25,-€ an.

Durch den Mietpreis sind außer der Fahrzeugüberlassung für den Mietzeitraum die Kosten des Versicherungsschutzes.

7. Reservierung, Kündigung

7.1 Wohnmobilreservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung ist innerhalb von 10 Tagen eine Mietpreisanzahlung von 20% des Gesamtpreises – in bar oder per Überweisung zu leisten. Mit der Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie, soweit nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Auf einen spezifischen Fahrzeugtyp oder Fahrzeuggrundriss besteht kein Anspruch.

7.2 Der Vermieter räumt dem Mieter ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein.

Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogegebühren fällig

- 10% des Mietpreises vom 90. Bis 60. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

- 30% des Mietpreises vom 59. Bis 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

- 60% des Mietpreises vom 29. Bis 10. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

- 100% des Mietpreises ab 9. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn.

- 100% bei Nichtabholung

7.3 Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung per Einschreiben beim Vermieter. Wird das Fahrzeug nicht am vereinbarten Abhol Tag übernommen, ist der Vermieter zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages bei voller Schadensersatzpflicht des Mieters berechtigt. Der Vermieter ist auch zur Schadensminderung

nicht verpflichtet zu versuchen das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, solange der Mieter nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass er das Fahrzeug auch für die Restmietzeit nicht mehr übernehmen und statt dessen Schadenersatz nach Punkt 7.2 leistet. Es bleibt den Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung schützen.

7.4 Bei Zurückbringen der Mietsache vor dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt hat der Mieter kein Anrecht auf einen Ausgleich für die Mietdauer.

7.5 Bei befristeten abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 20% innerhalb 10 Tage (wie unter 7.1) zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 21 Tage vor Mietbeginn fällig. Sollte der Betrag bis dahin nicht eingegangen sein, wird dies als Rücktritt angesehen und die in Punkt 7.2 vereinbarten Rücktrittskosten berechnet. Liegt der Vertragsabschluss weniger als 21 Tage vor Mietbeginn wird der Mietpreis ohne Anzahlung in voller Höhe sofort fällig.

8.2 Bei der Übergabe ist eine unverzinsliche Kautions in Höhe von 1.500.-€ in bar zu hinterlegen wie unter Punkt 5.1 beschrieben.

8.3 Der Vermieter wird nach Rückgabe des Fahrzeugs, unter Berücksichtigung der Ansprüche aus dem Mietvertrag, die Kautions abrechnen und den verbleibenden Betrag ausbezahlen wie unter Punkt 5.1 beschrieben.

8.4 Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn neben einer im Voraus zu bezahlenden Miete die vereinbarte Kautions bezahlt ist. Die Verpflichtung, die vereinbarte Miete zu bezahlen, wird hierdurch nicht berührt.

9. Haftung, Vollkaskoschutz

9.1 Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.

9.2 Haftung für durch den Mieter verursachte Unfälle wird vom Vermieter nicht übernommen.

9.2 Zwischen den Vertragspartnern ist Haftungsfreistellung im Umfang einer Kfz-Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1000.-€ (Teilkasko) / 1500.-€ (Vollkasko) vereinbart. Im Umfang dieser Haftungsfreistellung haftet der Mieter für Schäden nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben. Der Mieter haftet gleichfalls für Schäden dann, wenn er

-die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters gem. Punkt 10 nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter übergibt.

- oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen, bei einem Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit hierdurch die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens beeinträchtigt wurden und der Pflichtverstoß weder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Falle grober Fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtungen bleibt es insoweit bei der Freistellung, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung durch den hinter dem Vermieter stehenden Versicherer noch auf die Durchsetzung von

Schadenersatzansprüchen gehabt hat.

9.3 Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf den vereinbarten Selbstbehalt. Sie gilt nur für den Mietzeitraum. Der Mieter haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden, die verursacht werden wie unter Punkt 3.3.

10. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

10.1 Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Entwendung, Wild- oder sonstigen Schäden unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, unverzüglich per Telefon und/oder per Telefax, E-Mail zu informieren.

10.2. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

10.3 Er ist weiter verpflichtet, den Unfallbericht der sich im Handschuhfach befindet, sämtliche Punkte sorgfältig auszufüllen ist, den Vermieter vollständig zu informieren, so dass der Vermieter seiner Anzeigenpflicht gegenüber dem Versicherer in Wochenfrist nachkommen kann.

10.4 Zur Vermeidung von Beschädigungen der Markise ist folgendes zu beachten: Die Markise nie bei starkem Wind und/oder Regen benutzen und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt lassen. Die Kosten für eine neue Markise mit Montage können den Kautionsbetrag übersteigen!

10.5 Falsch Befüllung des Wasser- und Dieseltanks: Das Wassersystem kann wenn unsachgemäß Diesel in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden- Dies betrifft in der Regel Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter voll zu tragen ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden.

10.6 Irgendwelche Aufwendungen oder sonstige Unkosten, wie z.B. Standgelder, Mautgebühren, Überführungskosten im Falle einer Beschädigung gehen zu Lasten des Mieters. Ein Schutzbrief wird empfohlen.

11. Übernahmeprotokoll, Rückgabeprotokoll, Mängelanzeige

11.1 Vor dem Antritt der Fahrt ist es unbedingt erforderlich, dass der Mieter an einer Fahrzeug-Einweisung teil nimmt. Es wird im Anschluss ein Übernahmeprotokoll erstellt.

11.2 Der Mieter überzeugt sich vor Übernahme des Fahrzeuges, dass es sich in ordnungsgemäßen Zustand befindet und keinerlei Mängel aufweist. Eventuell festgestellte Mängel werden auf einem Übernahmebeleg vermerkt und vom Mieter dem Vermieter bestätigt.

11.2 Übergabeort ist bei dem Vermieter in 72810 Gomaringen, Bahnhofstr.35

11.3 Übergabe ist ab 15:00 Uhr mit Vereinbarung des Vermieters. Sollte es der Buchungsplan zulassen wird in Absprache mit dem Vermieter auch vormittags die Übernahme durchgeführt.

11.4 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in vertragsgerechtem Zustand zurückzugeben.

11.5 Der Mieter kann Ansprüche jedweder Art nicht geltend machen, wenn die Ansprüche begründenden, Mängel nicht im Übergabeprotokoll schriftlich und detailliert festgehalten sind.

11.6 Kraftstoff- und Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Fahrzeuge werden vollgetankt übergeben und müssen vollgetankt zurückgebracht werden. Bei fehlendem Kraftstoff siehe unter Punkt 6.1

11.7 Der Rückgabeort ist bei dem Vermieter in, 72810 Gomaringen, Bahnhofstr.35

11.8 Das Reisemobil ist am letzten Miettag in vertragsgemäßem, schadenfreiem Zustand, vollgetankt sowie außen und innen gereinigt an den Vermieter von 9:00 bis 11:00Uhr mit vorheriger Absprache des Vermieters zurückzugeben. Wird das Fahrzeug ungereinigt gebracht, wird eine Endreinigungspauschale von 250.-€ erhoben. Falls auch das WC teilweise oder komplett vom Vermieter gereinigt werden muss, erhöht es die Pauschale um 150.-€.

11.9 Die Rückgabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Mängel die innerhalb 3 Tage dem Mieter angezeigt werden Bestandteil des Rückgabeprotokolls werden. Dies gilt besonders für fehlenden Treibstoff (Nachtanken) und versteckte Schäden im Wohnbereich, Unterboden und ähnliches

11.10 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnen wir pro angefangener Stunde 25.-€, höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamt- Tagespreis und geben an Sie eventuelle Schadenersatzansprüche weiter, die Ihr Nachfolgemmieter oder andere Personen gegenüber uns wegen einer verspäteten Fahrzeugübernahme gelten machen.

12. Ersatzfahrzeug

12.1 Kann ein Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereit zu stellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet.

12.2 Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach §543 Abs.2 Nr1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

12.3 Der Vermieter hat das Recht, sich in folgenden Fällen von seiner Leitungspflicht zu lösen. Für den Fall, dass das zur Vermietung vorgesehene Fahrzeug vom Vermieter zwar gekauft aber noch nicht geliefert ist, wenn die Lieferung aus Gründen die nicht vom Vermieter zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfolgt. Für den Fall, dass das zur Vermietung vorgesehene Fahrzeug von einem Vormieter aus Gründen, die nicht von dem Vermieter zu vertreten sind, nicht rechtzeitig zurückgegeben wird wegen Unfall oder Panne. In den Fällen der Lösung von der Leistungspflicht verpflichtet sich der Vermieter, den Mieter unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren. Soweit der Rücktritt nicht auf grober Fahrlässiger Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer grober Fahrlässiger Vertragsverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht, bestehen insoweit keine Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter.

13. Gerichtsstand /Ordnungswidrigkeit

13.1 Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Tübingen – soweit gesetzlich zulässig – als Gerichtsstand vereinbart, insbesondere soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder wegen dieses Vertrages findet Deutsches Recht Anwendung.

13.3 Verkehrsverstöße (Parkverstöße, Verkehrsdelikte und dergleichen) die ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen, bitten wir vor Ort zu regeln. Bei Verfahren die der Vermieternachtlich bearbeiten muss, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25.-€ fällig. Dieses gilt auch für Mautgebühren die nachträglich zugehen.

14. Teilnichtigkeit

Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

15. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gespeichert.

16. Kleinreparaturen

16.1 Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie anfallende Strom- und Wasser-Abwasserkosten sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen. Ebenso die Kosten für die Beschaffung einer neuen Gasfüllung sofern der vom Vermieter bei der Übergabe zur Verfügung gestellte Vorrat nicht ausreicht.

16.2 Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 100,00€ je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg und der Teile. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.